

Bebauungsplan-Verfahren
KLM-BP-019-11 „Förster-Funke-Allee/Ring am Feld“

Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

- P = Änderung der Planzeichnung
- L = Änderung der Legende
- T = Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
- B = Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
- H = Sonstiger Handlungsbedarf
- K = Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
- N = Nichtberücksichtigung
- V = Vorschlag wurde bereits berücksichtigt

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	23.11.2016	Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsabsicht haben wir mit Schreiben vom 25.10.2016 mitgeteilt. Die Inhalte dieser Stellungnahme haben weiterhin Gültigkeit. Der Entwurf des Bebauungsplans ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Die Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 25.10.2016 ist in die Begründung zum Bebauungsplan eingeflossen. Die Planung stimmt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung überein. Die Stellungnahme bestätigt die Planung.	K
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	29.11.2016	Die Prüfung ergab, dass im Planungsgebiet kein Landeseigentum des Landes Brandenburg meines Zuständigkeitsbereiches tangiert und mir derzeit keine Planungsmaßnahmen bekannt sind. Ich gehe davon aus, dass Sie bereits den Landesbetrieb Straßenwesen-Land Brandenburg und den Landesbetrieb Forst Brandenburg direkt beteiligt haben. Somit habe ich keine Einwände und Hinweise zu übermitteln und erstatte Fehlmeldung.	Keine Abwägung erforderlich. Der Landesbetrieb Straßenwesen wurde beteiligt, die Stellungnahme ist in dieser Abwägungstabelle wiedergegeben. Der Landesbetrieb Forst wurde nicht beteiligt, da das Plangebiet keine Waldflächen berührt.	K
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	30.11.2016	Öffentliche Belange werden von der Planung nicht berührt. Die Stellungnahme berührt nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich.	K
19	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	15.11.2016	Mit dem B-Plan sollen für einen Teilbereich des rechtskräftigen B-Plans KLM-BP-019 „Ortskern Kleinmachnow“ die textlichen Festsetzungen derart angepasst werden, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden für barrierefreies Wohnen geschaffen werden können. Die Planung sieht die Errichtung von maximal 3-geschossigen Wohngebäuden an der Förster-Funke-Allee in der Nähe des Rathauses und weiterer öffentlicher Einrichtungen vor. Das Planungsgebiet ist des Weiteren sehr gut in das Netz des	Die Stellungnahme stützt die Planung.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			übrigen ÖPNV eingebunden (Haltestellen „Rathausmarkt“ und „Heidefeld/Hohe Kiefer“ in fußläufiger Entfernung). Das Vorhaben steht im Einklang mit den verkehrspolitischen Zielen des Landes, verkehrsvermeidende Strukturen durch Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale und die räumliche Zuordnung unterschiedlicher Nutzungsarten (Gemeinde der kurzen Wege) zu entwickeln und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu fördern. Es wird deshalb aus Sicht der Landesverkehrsplanung ausdrücklich positiv bewertet. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonenverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch das Vorhaben nicht berührt. Bezug nehmend auf die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen an den Fassaden der Gebäude setze ich allerdings voraus, dass Module zum Einsatz kommen, von denen keine Blendwirkungen ausgehen werden, die den Verkehr auf der südlich angrenzenden Förster-Funke-Allee beeinträchtigen könnten. Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauberlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen. Durch die geplante maximal 3-geschossige Wohnbebauung werden die vorhandenen, ortsüblichen Bauhöhen nicht überschritten, so dass auch eine Berührung von Belangen des zivilen Luftverkehrs ausgeschlossen werden kann. Informationen über Planung der zum Zuständigkeitsbereich		
				Keine Abwägung erforderlich.	K
				Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gestaltung der Photovoltaikanlagen im Detail entzieht sich der Regelungsmöglichkeit im Bebauungsplan. Sofern solche Anlagen angebracht werden sollen, muss auf der Ebene der Baugenehmigung nachgewiesen werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.	K
				Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-11 „Förster-Funke-Allee/Ring am Feld“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 02.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	14.11.2016	des LBV gehörenden Verkehrsbereiche liegen mir nicht vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Ortslage Kleinmachnow. Dieverkehrliche Erschließung erfolgt von der öffentlichen Gemeindestraße „Förster-Funke-Allee“, für die die Gemeinde Kleinmachnow zuständig ist. Die vom Landesbetrieb Straßenwesen für Bundes- und Landesstraßen zu vertretenden Belange werden durch den vorgelegten Bebauungsplan nicht berührt. Zur vorgelegten Planung bestehen keine Einwände. Eine erneute Beteiligung des LS am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	K
24	Landesamt für Umwelt	25.11.2016	Die Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Landwirtschaft (Prüfung des Belangs Landwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Landwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden Anregungen und Hinweise aus den Fachbereichen Immissionsschutz und Landwirtschaft übergeben. <u>Immissionsschutz:</u> Mit dem B-Plan KLM-BP-019-11 „Förster-Funke-Allee/Ring am Feld“ sollen für eine ca. 4420 m² große, bisher unbebaute Fläche nördlich der Förster-Funke-Allee die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung von barrierefreiem Wohnraum geschaffen werden. Die Fläche ist Teil des rechtskräftigen B-Plans KLM-BP-019 „Ortskern Kleinmachnow“ und dort als WA 01 und WA 02 gekennzeichnet. Vorgesehen ist eine Änderung der Festsetzungen des geltenden B-Plans zur Bauweise, um die bisherige Begrenzung auf maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude aufzuheben. Die getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz entsprechen den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plan und	Die Stellungnahme stützt die Planung.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-11 „Förster-Funke-Allee/Ring am Feld“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 02.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			werden für ausreichend befunden. Von Seiten des Immissions-schutzes kann dem B-Plan zugestimmt werden. <u>Wasserwirtschaft:</u> Keine Betroffenheit	Keine Abwägung erforderlich	K
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	17.11.2016	Der Planungsbereich befindet sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Gas-Unterdruckspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche führen. Weitere Informationen sind erhältlich beim Betreiber des Erdgasspeichers. Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LGBR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden. Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mittelungs- oder Auskunftspflicht gemäß Lagerstättengesetz hingewiesen.	Der Bebauungsplan bereitet eine Bebauung vor, wie sie auch in anderen vom Erdgasspeicher beeinflussten Bereichen des Gemeindegebiets vorhanden ist. Es sind keine der Planung entgegenstehende Belange ersichtlich.	K
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Arch. Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	18.11.2016	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt! Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K K
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Arch.	15.12.2016	Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen.	Gemäß der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises bestehen im Plangebiet keine Bodendenkmale. Die Planzeichnung, in der bisher ein Bodendenkmal als nach-	P

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Landesmuseum, Gebietsbodendenkmalpflege		Archäologische Funde unverzüglich anzeigen!	richtliche Übernahme dargestellt wurde, wird angepasst. In die Begründung werden Hinweise aufgenommen, um künftige Bauherren auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen, falls bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.	B
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	24.11.2016	<u>1. Formale Hinweise</u> Der Regionalplan Havelland-Fläming ist mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg am 30. Oktober 2015 in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfallen gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region. <u>2. Regionalplanerische Belange</u> Das Plangebiet befindet sich nach Grundsatz 2.1.1 des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 im Vorzugsraum Siedlung „Ortslage Kleinmachnow“. Die Vorzugsräume sollen bevorzugt für die Siedlungsentwicklung genutzt werden. Somit steht das Planvorhaben mit Übereinstimmung mit genanntem Grundsatz.	Die Stellungnahme stützt die Planung.	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark	02.12.2016	Fachdienst Umwelt <u>Team Wasser – Untere Wasserbehörde</u> Es sind keine Aussagen zum sachgerechten Umgang mit Abwässern getroffen worden und es erfolgten keine Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes. Gemäß § 56 WHG, i.V.m. § 66 BbgWG ist die Gemeinde zur Beseitigung des Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) verpflichtet. Abweichungen bzgl. der Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers können sich gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG ergeben.	Für die Baugrundstücke im Plangebiet gilt die Satzung über die Versickerungspflicht von Niederschlagswasser auf Grundstücken im Gemeindegebiet von Kleinmachnow. Im Bebauungsplan sind darüber hinaus keine weiteren Regelungen zur Versickerung des Niederschlagswassers erforderlich. Das in den Baugebieten anfallende Schmutzwasser kann über die vorhandene Kanalisation abge-	K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e des BauGB ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen. Gemäß § 54 Abs. 1 WHG zählt sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser zum Abwasserbegriff. Als unmittelbar geltendes Recht wird auf die Belange der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow und der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) verwiesen. Hinweis: Werden Festsetzungen zur Versickerungspflicht von Niederschlagswasser geplant, müssen diese gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABl./11 [Nr. 46], S. 2035) zur „Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung“ erfolgen. Es sind keine Aussagen zur Versorgung mit Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit getroffen worden. Gemäß § 50 Abs. 1 WHG ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und gemäß § 59 BbgWG stellt die öffentliche Wasserversorgung eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde dar. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die Belange der Versorgung mit Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen. <u>Team Abfall/Boden – Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind gemäß §§ 7 ff des Kreislaufwirtschaftsgesetz getrennt zu halten und zu entsorgen. Die Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (öRE) sind zu beachten (Anlage).	leitet werden. Das Plangebiet ist mit allen stadttechnischen Versorgungsmedien erschlossen. In der Begründung ist eine entsprechende Aussage bereits enthalten. Die Wasserversorgung ist gewährleistet, im Bebauungsplan besteht diesbezüglich kein Regelungserfordernis. Die Entsorgung der Abfälle ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Die Hinweise im beigefügten Informationsblatt betreffen im Wesentlichen die Anforderungen an die	K K V

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-11 „Förster-Funke-Allee/Ring am Feld“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 02.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<u>Team Abfall/Boden – Untere Bodenschutzbehörde</u> Der Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark ergab, dass für die fraglichen Flurstücke keine Altlastenverdachtsflächen sowie Altstandorte bzw. Altanlagen registriert sind. <u>Team Naturschutz – Fachdienst Naturschutz</u> Durch den vorliegenden Bebauungsplan KLM-BP-019-11 „Förster-Funke-Allee/Ring am Feld“ soll der rechtswirksame Bebauungsplan KLM-BP-019 „Ortskern Kleinmachnow“ in der Fassung der 3. Änderung vom 15.01.2003, zuletzt geändert durch den Bebauungsplan KLM-BP-019-9, modifiziert werden. Es soll die Möglichkeit eingerichtet werden mehr Wohnungen je (Wohn-) Gebäude als in der ursprünglichen Planung bauen zu können. Die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan KLM-BP-019, insbesondere die Festsetzung zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zum Maß der baulichen Nutzung und die Baugrundstücke betreffenden gründenrechtlichen Festsetzungen werden übernommen. Die Bauleitplanung ist somit nicht eingriffsrelevant. Die UNB hat keine Anregungen oder Hinweise zur vorliegenden Planung. Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der	Gestaltung der Verkehrsflächen, die für die Befahrbarkeit mit Müllfahrzeugen erfüllt sein müssen, sowie die Sicherstellung der Abfallentsorgung während der Bauphase. Die Müllentsorgung kann im vorliegenden Fall über die Förster-Funke-Allee und die Straße Ring am Feld erfolgen. Beide Straßen sind bereits hergestellt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet und werden von Müllfahrzeugen befahren. Die Erschließung ist somit gewährleistet. Die Bauphase ist nicht Gegenstand der Regelungen des Bebauungsplans. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K K K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung „WA“ mit einer GFZ von 1,2 sind mindestens 1600 l·min⁻¹ für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt sind. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W-405]. Fachdienst Gesundheit Das Vorhaben wurde bezüglich der Auswirkungen von Lärm, Luft-, Boden- und Wasserschadstoffen sowie Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft.	Die ausreichende Löschwasserversorgung ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Straßen einschließlich der technischen Infrastruktur im Plangebiet sind bereits hergestellt. Im Umkreis von 300 m um das Plangebiet existieren bereits zahlreiche andere Gebäude mit vergleichbarem Löschwasserbedarf, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet ist.	
			<u>Lärm:</u> In der Festlegung der Schallschutzmaßnahme wird auf die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-4 Bezug genommen. Eine aktuelle Untersuchung liegt nicht vor. Die Festlegungen unter dem Punkt 4 Immissionsschutz der textlichen Festsetzung werden als nicht ausreichend erachtet. Festsetzungen zum Schallschutz sind zur Durchsetzung gesunder Wohnverhältnisse und für höherwertige Nutzungen aus hygienischer und gesundheitlicher Sicht für die Fälle aufzunehmen, dass die Lärmwerte an den betreffenden Baukörperausweisungen als Hauptfassadenimmissionsorte gesundheitsgefährdende Auswirkungen annehmen. Gesundheitsgefährdende Auswirkungen auf eine Wohnnutzung liegen dann vor, wenn am betreffenden Baukörper die Hausfassadenimmissionsorte den Wert von 70 dB(A) am Tag oder den Wert von 60 dB(A) in der Nacht erreichen bzw. überschreiten. Diese Werte gelten sowohl für WR-, WA- und für MI-Gebiete. Zusätzliche ist in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei gekippten	Die Grenzen der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden im Plangebiet sicher unterschritten. Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan KLM-BP-019-4 ergab, dass am dortigen Alten- und Pflegeheim an der straßenzugewandten Fassade Beurteilungspegel in der Größenordnung von 62 bis 65 dB(A) tags und 55 bis 57 dB(A) nachts erreicht werden. Die Ergebnisse lassen sich – jedenfalls in Annäherung – auch auf die geplanten Gebäude im Bebauungsplan KLM-BP-019-11 übertragen, da die Baugrenzen einen vergleichbaren Abstand zur Fahrbahn der Förster-Funke-Allee einhalten und auch die sonstigen Rahmenbedingungen vergleichbar sind. Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan KLM-BP-019-4 beruhte auf im Februar 2007 ermittelten Verkehrsstärken. Die Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke (DTV)	V, B

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-11 „Förster-Funke-Allee/Ring am Feld“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 02.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit und in den Wohnräumen während der Tagzeit ein Innenraumpegel von 40 dB(A) nicht zu überschreiten. Bei Überschreitung der genannten Werte ist baulicher Schallschutz vorzusehen. Für den kritischen Baubereich sind beispielsweise betreffende Maßnahmen des passiven Schallschutzes (wie z.B. verglaste Loggien und Balkone, absorbierende Fassaden/Verkleidungen, Schallschutzfenster, gedämmte Lüftung und/oder gedämmte Rollladenkästen) oder aktiven Schallschutzmaßnahmen (Baulückenschließung durch Gebäude oder Wände, Wälle, Troglaugen, Schutz-, Park- oder Grünstreifen) als textliche Festlegungen in der Begründung festzuhalten. Unerwünschter Schall wird als Lärm bezeichnet. Gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schäden durch Lärm betreffen zum einen das Gehör und zum anderen den gesamten Körper. Selbst bei niedrigen, nicht-gehörschädigenden Schallpegeln z.B. durch Straßenverkehrslärm ist dies möglich. Lärm beeinflusst das autonome Nervensystem wie Kreislauf und Stoffwechselregulierungen. Diese treten auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen sich an den Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (z.B. Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie Arteriosklerose, Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Darüber hinaus stellen aber auch die chronische Belästigung sowie lärmbedingte Schlafstörungen eine Einflussnahme auf das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der betroffenen Bevölkerungsgruppen dar. „Der Bebauungsplan ist das geeignete Instrument, Lärminderung durch Veränderung der Baustruktur zu erreichen und lärmrobuste Stadtstrukturen zu erzeugen. Dies betrifft vor allem die Höhe und die Stellung der Gebäude, aber auch der archi-	auf der Förster-Funke-Allee lag zum damaligen Zeitpunkt bei etwa 9.000 Kfz/d, prognostisch wurden 11.000 bis 12.000 Kfz/d angesetzt. Der Unterschied zwischen den damaligen Bestands- und den Prognosewerten entspricht einer Pegeldifferenz von 1 bis 2 dB(A). Zwischenzeitliche Verkehrszählungen aus den Jahren 2014 und 2016 bestätigen, dass die damals angesetzten Werte auch heute noch zutreffen: Für den im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens KLM-BP-019-11 relevanten westlichen Abschnitt der Förster-Funke-Allee wurde im Jahr 2016 ein DTV-Wert von 10.100 Kfz/d ermittelt. Auf die Erstellung einer aktuellen schalltechnischen Untersuchung kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse aus dem benachbarten Planverfahren KLM-BP-019-4 verzichtet werden. Aktive Schallschutzmaßnahmen, wie Lärmschutzwände oder -wälle kommen im Plangebiet aus städtebaulichen Gründen nicht in Betracht. Das Plangebiet liegt im Ortskern der Gemeinde, entlang der Förster-Funke-Allee ist eine straßenbegleitende Bebauung, wie sie innerörtlich üblich ist, erwünscht. Lärmschutzwände oder -wälle wären hier städtebaulich nicht vertretbar, insbesondere nicht in der für einen effektiven Schutz der oberen Geschosse benötigten Höhe. Ihre Wirksamkeit wäre zudem wegen der notwendigen Unterbrechungen im Bereich der Straße Ring am Feld und des Fußwegs zum Drachensteig eingeschränkt. Die geplanten Baukörper werden selber in gewissem Umfang als schallabschirmende Bebauung für die dahinter liegenden Einfamilienhäuser wirken. Eine vollständig geschlossene Bebauung, die diese Wirkung verstärken würde, ist aus städtebaulichen Gründen jedoch nicht erwünscht, da die in der Gemeinde Kleinmachnow typische	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			tektonische Entwurf, der parallele Linien vermeidet und Mauervorsprünge und sonstige Elemente in die Fassade eingliedert, um die Verlärmung des Straßenraumes wirksam zu unterbinden.“ (Auszug Handbuch Lärmaktionspläne, Handlungssempfehlungen für eine lärmindernde Verkehrsplanung, Pkt. 6.8 Umweltbundesamt 2015). <u>erneute Stellungnahme vom 28.03.2017 per E-Mail:</u> Zum Abwägungsvorschlag der Gemeinde Kleinmachnow vom 20.03.2017 zum Belang des Immissionsschutzes nehme ich wie folgt Stellung: Zum Vorhaben liegt mir jetzt die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zu o.g. Bebauungsplan vom 28.12.2016 vor. In dieser wurde ausgeführt, dass die textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz dem rechtskräftigen B-Plan entsprechen und als ausreichend erachtet werden. Mit Erweiterung der Begründung zu den festgelegten Maßnahmen zum Immissionsschutz, stimme ich dem Punkt 4 der textlichen Festsetzung zu. In der Begründung sind insbesondere zu Lüftern und Rolllädenkästen Aussagen zu treffen. Zitat: " Zu den Außenbauteilen gehören neben dem Mauerwerk und den Fenstern auch eventuelle Lüfter oder Rolllädenkästen. Durch die Schalldämmung der Außenbauteile gemäß DIN 4109 wird der angestrebte Innenpegel von 30 dB(A) nachts und 40 dB(A) tags bei geschlossenen Fenstern erreicht. Bei gekipptem Fenster kann dieser Innenpegel entlang der Förster-Funke-Allee jedoch nicht eingehalten werden, weswegen Schlafräume entlang dieser Straße mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden müssen."	offene Bebauungsstruktur erhalten und weiter entwickelt werden soll. Als Möglichkeit zur Lösung des Immissionskonflikts verbleibt somit nur die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen. Diesbezüglich enthält der Bebauungsplan-Entwurf bereits textliche Festsetzungen. Unter anderem werden die notwendigen resultierenden Schalldämm-Maße gemäß DIN 4109 festgesetzt, die die Außenbauteile erfüllen müssen. Zu den Außenbauteilen gehören neben dem Mauerwerk und den Fenstern auch eventuelle Lüfter oder Rolllädenkästen. Durch die Schalldämmung der Außenbauteile gemäß DIN 4109 wird der angestrebte Innenpegel von 30 dB(A) nachts und 40 dB(A) tags bei geschlossenen Fenstern erreicht. Bei gekipptem Fenster kann dieser Innenpegel entlang der Förster-Funke-Allee jedoch nicht eingehalten werden, weswegen Schlafräume entlang dieser Straße mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden müssen. Dadurch wird auch bei geschlossenem Fenster eine ausreichende Luftzufuhr gewährleistet. Für taggenutzte Räume ist keine derartige Festsetzung erforderlich, weil tagsüber Stoßlüften zumutbar ist. Eine Festsetzung, wonach Loggien und Balkone zu verglasten sind, ist nicht erforderlich, weil die Beurteilungspegel unterhalb der Schwelle von 65 dB(A) liegen, ab der – in Anlehnung an die Fluglärm-Außenwohnbereichsentscheidungsverordnung – davon ausgegangen werden muss, dass die Nutzbarkeit der Außenwohnbereiche erheblich eingeschränkt ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass auf der straßenabgewandten Seite der Gebäude lärmabgeschirmte Grundstücksfreiflächen entstehen werden, die als Außenwohnbereiche	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-11 „Förster-Funke-Allee/Ring am Feld“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 02.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<u>Trinkwasser</u> In der Begründung zum Bebauungsplan werden keine Aussagen zum Thema Trinkwasserversorgung gemacht. Die Versorgung mit Trinkwasser muss den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 21. Mai 2001 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.03.2016 entsprechen. Im Entwurfsverfahren muss gewährleistet sein, dass für alle Belange von gesundheitlicher Relevanz eine Stellungnahme verfasst werden kann. Dies ist zum jetzigen Stand der Aktenlage nicht möglich. Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Die in den Unterlagen zum B-Plan KLM-BP-019-11 getroffenen Aussagen zum Bodendenkmalschutz müssen korrigiert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bodendenkmale gemäß §§ 1 und 2 Denkmalschutzgesetz bekannt.	reich von den künftigen Bewohnern genutzt werden können. Das Landesumweltamt als obere Immissions-schutzbehörde hat in seiner Stellungnahme die vorgesehenen textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz als ausreichend bewertet. Der Fachdienst Gesundheit, Lärm hat in seiner erneuten Stellungnahme vom 28.03.2017 den festgelegten Maßnahmen zum Immissionsschutz, dem Punkt 4 der textlichen Festsetzung, mit Erweiterung der Begründung zugestimmt. In der Begründung sind insbesondere zu Lüften und Rollläden-kästen Aussagen zu treffen. Die Festsetzungen zum Immissionsschutz werden nicht geändert. Die Ausführungen in der Begründung werden vertieft. Das Plangebiet ist mit allen stadtech-nischen Versorgungsmedien, also auch mit Trinkwasser, erschlossen. In der Begründung ist eine entsprechende Aussage bereits enthalten. Die Erschließung der Baugrundstücke ist gesichert. Die Qualität des Trinkwassers ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	K
			Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Die in den Unterlagen zum B-Plan KLM-BP-019-11 getroffenen Aussagen zum Bodendenkmalschutz müssen korrigiert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bodendenkmale gemäß §§ 1 und 2 Denkmalschutzgesetz bekannt.	In der Planzeichnung wird die Darstellung des Bodendenkmals entfernt, die Begründung wird angepasst.	P, B

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-11 „Förster-Funke-Allee/Ring am Feld“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 02.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen, wie sie auch hier geplant sind, Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 Abs. 1 u. 2). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (BbgDSchG § 11 Abs. 3). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (BbgDSchG § 11 Abs. 4 und § 12). <u>Öffentliches Recht</u> Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte den Unterlagen ein Übersichtsplan des bisherigen Bebauungsplans KLM-BP-019 mit Kennzeichnung des nunmehr zu überplanenden Bereiches beigefügt werden. Die Festsetzungen werden auf separaten Seiten festgeschrieben. Es sollte sich aus den Unterlagen eindeutig ergeben, dass Planzeichnung und Festsetzungen zusammengehören, da Bestandteile des Bebauungsplanes nicht nur die Plankarte und die Legende, sondern eben auch die entsprechenden Festsetzungen sind. Die Aussage, dass die Einteilung der Verkehrsflächen nicht	Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Der Bebauungsplan KLM-BP-019-11 wird als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt; die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben ergibt sich künftig allein nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Die Darstellung des Geltungsbereichs des Ursprungsplans ist nicht erforderlich. Der Originalplan im Format DIN A1 enthält jedoch einen Übersichtsplan, aus dem die Lage des Plangebietes hervorgeht. Im Originalplan werden Planzeichnung und textliche Festsetzungen auf einem Plandokument zusammengefasst. Zur Behördenbeteiligung wurden die Inhalte lediglich wegen der besseren Kopierbarkeit auf mehrere Blätter verteilt. Die Festsetzung hat klarstellenden Charakter. Sie	B K V N

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-11 „Förster-Funke-Allee/Ring am Feld“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 02.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Gegenstand des Bebauungsplanes ist, ist keine Festsetzung und sollte Berücksichtigung bei den nachrichtlichen Übernahmen / Hinweisen finden.	wird beibehalten, um zu verdeutlichen, dass die in der Planzeichnung dargestellten Grenzen des Gehwegs und der Fahrbahn nicht Bestandteil der Festsetzungen ist.	
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	---			
42	Industrie- und Handelskammer Potsdam	23.11.2016	Keine Bedenken. Die Ausführungen sind für uns schlüssig und nachvollziehbar.	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	14.11.2016	Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, durch Änderung die bisherige Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäude aufzuheben, da ein hoher Bedarf an barrierefreiem Wohnraum z.B. für Senioren besteht. Das noch unbebaute Grundstück in der Förster-Funke-Allee (WA 02) liegt außerdem in unmittelbarer Nähe zu erforderlichen Infrastrukturangeboten wie z.B. Einzelhandel. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich ergeben sich aus der gegenwärtig vorliegenden Entwurfsfassung keine weiteren Hinweise und Empfehlungen. Der Handelsverband hat keine Bedenken zur Entwurfsplanung. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
				Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan erfolgt eine Information über das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens.	K
44	Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH	28.11.2016	Dem Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-11 stimmen wir grundsätzlich zu. Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH. Im geplanten Bereich des Bebauungsplan-	Die Stellungnahme bestätigt, dass die Erschließung der Grundstücke hinsichtlich Trinkwasser und Schmutzwasser grundsätzlich gewährleistet ist. Die Leitungen verlaufen innerhalb des öffentlichen Straßenlandes, die Vorbereitung von Leitungsrechten ist nicht erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-11 „Förster-Funke-Allee/Ring am Feld“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 02.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Verfahrens KLM-BP-019-11 ist die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung über die in der Förster-Funke-Allee vorhandenen Trink- und Schmutzwasseranlagen möglich. Den genauen Verlauf der Trink- und Schmutzwasserleitungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Auszügen aus den Bestandsplänen. Je nach künftigem Trinkwasserbedarf und Schmutzwasseranfall muss geprüft werden, ob die vorhandenen Leitungen ausreichend sind. Die weitere trink- und schmutzwassertechnische Erschließung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Verfahrens KLM-BP-019-11 ist über Erschließungsverträge mit dem WAZV entsprechend seiner gültigen Satzungen und Vertragsbestimmungen zu regeln. Hierzu sind die entsprechenden Planungsunterlagen dem WAZV im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme und Bestätigung vorzulegen. Der WAZV muss die Ausführungsplanung frei zeichnen. Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone III (weitere Schutzzone) der Wasserwerks Kleinmachnow. Die in der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow vom 05. Januar 2004 geregelten Schutzbestimmungen für die einzelnen Schutzzonen sind zu beachten. Sie gelten unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplans. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 „Schutz der Zone III“ im Punkt 30 aufgeführt, die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit vom Flächennutzungsplan Kleinmachnow in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 abgewichen wird und eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird, verboten ist.	Die Hinweise betreffen die Bauausführung. Im Bebauungsplanverfahren besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	K
			Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone III (weitere Schutzzone) der Wasserwerks Kleinmachnow. Die in der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow vom 05. Januar 2004 geregelten Schutzbestimmungen für die einzelnen Schutzzonen sind zu beachten. Sie gelten unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplans.	Die Planzeichnung enthält die Wasserschutzzone bereits als nachrichtliche Übernahme, in der Begründung sind entsprechende Ausführungen ebenfalls bereits enthalten.	V
			Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 „Schutz der Zone III“ im Punkt 30 aufgeführt, die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit vom Flächennutzungsplan Kleinmachnow in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 abgewichen wird und eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird, verboten ist.	Die Festsetzung der Baugrundstücke im Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet entspricht der Darstellung des FNP. Mit dem Bebauungsplan KLM-BP-019-11, der lediglich einzelne Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans KLM-BP-019, zuletzt geändert durch den Bebauungsplan KLM-BP-019-9, ändert, wird zudem weder ein neues Baugebiet ausgewiesen, noch wird die zulässige GRZ gegenüber dem bestehenden Planungsrecht erhöht.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten: Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben. Mulden sind bei querenden Trinkwasserhausanschlüssen zu unterbrechen. Es muss ein Arbeits- und Schutzstreifen zu den Leitungen vorhanden bleiben. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) ist einzuhalten. Die höhenmäßige Anpassung der Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächte an den neuen Straßenaufbau hat entsprechend dem Technischen Regelwerk der MWA zu erfolgen. Vor Beginn der Arbeiten sind die Meisterbereiche Trinkwasser und Abwasser der MWA hinzuzuziehen.	Die Pflicht zur Versickerung des Niederschlagswassers ergibt sich unabhängig vom Bebauungsplan aus der Satzung über die Versickerungspflicht von Niederschlagswasser auf Grundstücken im Gemeindegebiet von Kleinmachnow. Im Bebauungsplan sind keine weiteren Regelungen erforderlich. Die Hinweise betreffen die Bauausführung bei Straßenbaumaßnahmen und sind planungsrechtlich nicht relevant. Im Übrigen bereitet der Bebauungsplan KLM-BP-019-11 keine Straßenbaumaßnahmen vor.	K
45	E.DIS AG	16.11.2016	Keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die gestaltete Trafostation an der Ecke zum Steinweg in diesem Zusammenhang zur Erschließung zu wechseln ist. Eine kurzfristige Erschließung ist nicht realisierbar, daher bitten wir um schnellstmögliche Anmeldung des Leistungsbedarfes.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan aufgestellt, die konkrete Projektplanung und ein Bauzeitraum stehen noch nicht fest. Die Anmeldung des Leistungsbedarfes muss durch den künftigen Bauherren erfolgen.	K K
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg für EMB Energie Mark Brandenburg	21.11.2016	Es wird darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, sind Angaben zur Überde-	Die Hinweise betreffen die Bauausführung. Sie sind für den Bebauungsplan nicht relevant.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-11 „Förster-Funke-Allee/Ring am Feld“

- Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 02.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	burg GmbH		okung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Bei Baumpflanzungen sind ausreichende Abstände zu den Leitungen einzuhalten bzw. Schutzmaßnahmen festzulegen. Bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/Kabel muss der Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden.	Die anderen Netzbetreiber wurden ebenfalls beteiligt. Die Gasleitungen verlaufen innerhalb des öffentlichen Straßenlandes bzw. auf der Südseite der Förster-Funke-Allee. Die Festsetzung von Flächen für Versorgungsleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans KLM-BP-019-11 ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zu Baumpflanzungen in der Nähe von Gasleitungen. Die Hinweise sind in der Bauausführung zu beachten, für den Bebauungsplan sind sie nicht relevant.	V V K
48	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	02.11.2016	Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Hinsichtlich beplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten. Durch die Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikati-	Die Leitungen verlaufen innerhalb des öffentlichen Straßenlandes. Die Vorbereitung von Leitungsrechten durch den Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zu Baumpflanzungen in der Nähe von Gasleitungen. Die Hinweise sind in der Bauausführung zu beachten, für den Bebauungsplan sind sie nicht relevant.	K K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-11 „Förster-Funke-Allee/Ring am Feld“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 02.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			onslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Technik GmbH mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden. Die beigefügten Bestandspläne entsprechen nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind bis zum Beginn der Arbeiten möglich. Wir bitten daher, diese Pläne nicht zur Bauausführung zu verwenden. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Technik GmbH in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die Kabelschutzanweisung (siehe Anlage) beachten.	Die Umsetzung des Bebauungsplans erfordert keine neuen Erschließungsmaßnahmen, lediglich die Verlegung von Hausanschlüssen. Die Hinweise betreffen die Bauausführung und sind für den Bebauungsplan nicht relevant.	K
50	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbe-seitigungsdienst	18.11.2016	Zur Beplanung des Gebietes und zur Durchführung des Vorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich der Planungsbe-reich in einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbe-scheinigung erforderlich. Diese Kampfmittelfreiheitsbescheini-gung kann durch den Vorhabenträger/Grundstückseigentümer beim Kampfmitteldienst Brandenburg beantragt oder durch ei-nen Nachweis der Kampfmittelfreiheit, einer vom Grundstücks-eigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden. Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzuneh-men.	Keine Abwägung erforderlich. Ein Hinweis auf den Sachverhalt ist in der Be-gründung bereits enthalten. Im Rahmen des Be-bauungsplan-Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	K K
62	Bezirksamt Steglitz-Zehlen-dorf von Berlin, Fachbereich	----			

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-11 „Förster-Funke-Allee/Ring am Feld“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 02.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Stadtplanung				
64	Gemeinde Stahnsdorf, Sachbereich Bauleitplanung	15.11.2016	Durch die vorliegende Planung werden die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigene städtebauliche Planungen berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
65	Stadt Teltow, Sachgebiet Stadtentwicklung	17.11.2016	Die Belange der Stadt Teltow werden durch die Planung nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	K